



Medizinische Fakultät der Universität Basel

Kommissionsreglement für die Ernennung zur Titularprofessorin / zum Titularprofessor

Genehmigt in der Fakultätsversammlung 31. Oktober 2016

Gestützt auf das Organisationsreglement der Medizinischen Fakultät und das Reglement für die Ernennung zur Titularprofessorin / zum Titularprofessor erlässt die Medizinische Fakultät folgendes Reglement:

§ 1 Allgemeines

Die Kommission für die Ernennung zur Titularprofessorin / zum Titularprofessor ist eine ständige Kommission der Medizinischen Fakultät der Universität Basel. Sie unterstützt die Dekanin / den Dekan bei der Durchführung des Ernennungsverfahrens zur Titularprofessorin / zum Titularprofessor. Die Grundlage hierzu bildet das Reglement für die Ernennung zur Titularprofessorin / zum Titularprofessor vom 14. Mai 2001.

§ 2 Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus den 11 folgenden stimmberechtigten Fakultätsmitgliedern:

- Der Vorsitz obliegt ex officio dem /der Vizedekan/-in Nachwuchsförderung
- Je ein/e von der Fakultät gewählte/r Vertreter/in der einzelnen Fachbereiche, wobei eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu berücksichtigen ist.

Sämtliche Kommissionsmitglieder sind entweder Inhaber/-in einer Professur oder Träger des Titels Titularprofessor/-in.

§ 3 Wahl der Mitglieder

Die Kommissionsmitglieder werden auf Vorschlag der Fachbereiche gewählt. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die vorzeitige Demission bedarf der Schriftform. Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt automatisch, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Nachwahlen werden innerhalb von zwei ordentlichen Fakultätssitzungen nach Bekanntgabe des Ausscheidens eines Mitglieds der Kommission durchgeführt.

§ 4 Aufgaben im Einzelnen

Die Aufgaben der Kommission im Einzelnen sind:

- Die Überprüfung des Antrags und der formalen Voraussetzungen für die Erteilung des Titels
- Die Durchführung des Ernennungsverfahrens im Auftrag und unter Führung des Dekans / der Dekanin
- Die Evaluation des wissenschaftlichen Werkes, der Lehrleistungen sowie der weiteren akademischen Leistungen der Kandidatin / des Kandidaten
- Die Bestimmung der Gutachter/-innen

- Die Abgabe einer Empfehlung an die Dekanin / den Dekan, ob ein Antrag zur Ernennung an den Fakultätsausschuss gestellt werden soll oder nicht
- Die Information der Kandidatinnen und Kandidaten über den Stand des Verfahrens
- Die periodische Überprüfung der Liste der Dozierenden der Fakultät hinsichtlich Kandidatinnen und Kandidaten, die für eine Ernennung zur Titularprofessorin / zum Titularprofessor qualifiziert sind, in Zusammenarbeit mit den Fachvertretern/-innen

§ 5 Organisation

- Die Kommission tagt mindestens einmal pro Semester, bei Bedarf öfter.
- Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden, spätestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin.
- Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Sondersitzung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorsitzenden / bei der Vorsitzenden verlangt werden.
- Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder obligatorisch. Bleibt ein Mitglied mehr als drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fern, so kann das Dekanat den Ausschluss des Mitglieds bei der Fakultätsversammlung beantragen.
- Es wird ein Protokoll erstellt.
- Ansonsten organisiert sich die Kommission selbst.

§ 6 Berichtswesen

Die Kommission erarbeitet einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit im zurückliegenden Studienjahr. Dieser ist dem Dekanat bis zum Jahresende zuzustellen und wird im Wintersemester der Fakultät vorgelegt.

Stand: November 2016